

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Kreisfreie Städte und große kreisangehörige
Städte sowie überregionale Aufgabenträger
für Wasserversorgung und/oder Abwasser-
beseitigung,
Landräte der Landkreise als untere
Rechtsaufsichtsbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern
gemäß Verteiler

Bearbeiter: Herr Holz
Telefon: +49 385 588 2344
Telefax: +49 385 588482 2344
E-Mail: bernd.holz@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 340-179-00000-2012/011-009
Datum: Schwerin, 28. April 2015

Zeitliche Obergrenze bei der Heranziehung zu Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

entgegen der in der Vorinstanz durch das OVG Greifswald vertretenen Auffassung (OVG Greifswald, Urt. vom 1. 4. 2014 – 1 L 142/13 u. a.) zu den aktuellen Forderungen des BVerfG (Beschl. vom 5. 3. 2013, 1 BvR 2457/08) hat das BVerwG nunmehr entschieden, dass § 9 Abs. 3 KAG M-V insoweit verfassungswidrig ist, als die Heranziehung zu Beiträgen keiner zeitlichen Obergrenze unterworfen ist. Dies führt – so das BVerwG – zur Rechtswidrigkeit von Beitragsveranlagungen, die sich auf § 9 Abs. 3 KAG M-V stützen und nach dem 31. 12. 2008 vorgenommen wurden; für bis zum 31. 12. 2008 ergangene Beitragsbescheide hingegen wirkt sich der Verfassungsverstoß nicht aus. Denn aus § 12 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V ist abzuleiten, dass Grundstückseigentümer bis zum Ablauf des 31. 12. 2008 mit einer Heranziehung rechnen mussten (BVerwG, Urt. vom 15. 4. 2015 – 9 C 15/14 – u. a.).

Auch wenn hierzu bisher nur die Pressemitteilung des BVerwG vorliegt (und noch nicht das ausgefertigte Urteil), bitte ich um Ihre Stellungnahme zu den nachfolgend aufgeführten Aspekten, um über den Anpassungsbedarf für das KAG M-V sachgerecht entscheiden zu können:

1a) Wie viele Beitragsbescheide sind nach dem 31. 12. 2008 ergangen, die von der o. a. Rechtswidrigkeit betroffen sind?

Wie hoch sind die hieraus resultierenden Beitragsforderungen insgesamt?

1b) Wie viele dieser Bescheide sind nicht bestandskräftig?

Wie hoch sind die hieraus resultierenden Beitragsforderungen insgesamt?

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

2a) Wie viele Beitragsbescheide müssen noch erstellt werden, die sich hinsichtlich der Verjährung maßgeblich auf § 9 Abs. 3 KAG M-V stützen und die insoweit die vierjährige Festsetzungsfrist „nach Erlangung des Vorteils“ überschreiten?

Wie hoch sind die hieraus resultierenden Beitragsforderungen insgesamt?

2b) Bis wann werden die Beitragsheranziehungen nach 2a voraussichtlich abgeschlossen sein?

Sofern Sie sowohl die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als auch die der Trinkwasserversorgung wahrnehmen, bitte ich die o. a. Angaben getrennt nach diesen beiden Aufgabenbereichen vorzunehmen.

Sollte die o. a. Entscheidung des BVerwG vom 15. 4. 2015 für Sie keine Auswirkung haben (weil z. B. alle „Altfälle“ bestandskräftig veranlagt sind oder eine reine Gebührenfinanzierung stattfindet), bitte ich ebenfalls um entsprechende Mitteilung.

Für die Übersendung Ihrer Stellungnahme bis zum **31. Mai 2015** wäre ich Ihnen dankbar.

Zusatz für die unteren Rechtsaufsichtsbehörden:

Ich bitte um weitere Veranlassung für die Ihrer Aufsicht unterstehenden Aufgabenträger.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Bernd Holz

Verteiler

Kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte sowie überregionale Aufgabenträger für Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung

Kreisfreie Städte:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Große kreisangehörige Städte:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Markt
17489 Greifswald

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Alter Markt, Rathaus
18439 Stralsund

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Am Markt 1
23966 Wismar

Überregionale Aufgabenträger für Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung:

Zweckverband Schweriner Umland
Der Vorstandsvorsteher
Sukower Str. 46
19086 Plate

Zweckverband für Wasserver- und
Abwasserentsorgung Strasburg
Der Vorstandsvorsteher
Wismarer Weg 7
17335 Strasburg

Warnow-Wasser- und Abwasserverband
Der Vorstandsvorsteher
Carl Hopp Str. 1
18069 Rostock

Wasserversorgungs- und Abwasser-
zweckverband
Güstrow – Bützow – Sternberg
Der Vorstandsvorsteher
Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

Verteiler

Untere Rechtsaufsichtsbehörden:

Der Landrat des Landkreises
Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Der Landrat des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Die Landrätin des Landkreises
Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Der Landrat des Landkreises
Rostock
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

Die Landrätin des Landkreises
Vorpommern-Greifswald
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Der Landrat des Landkreises
Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund